

Hinweise zur Terminierung der BR-Wahl durch den Wahlvorstand

Sie haben den Wahlvorstand zu seiner ersten Sitzung eingeladen. Jetzt müssen Sie diese erste Sitzung des Wahlvorstands wie folgt vorbereiten:

Sie müssen einen verbindlichen Termin- und Arbeitsplan in der Sitzung zur Beschlussfassung vorlegen. Ausgangspunkt ist der Termin für die Betriebsratswahl.

Wichtig: Der Betriebsrat hat diesen Termin in unser Programm bereits einmal "unverbindlich" eingegeben. Das war nur ein "Wunschtermin". Nur der Wahlvorstand kann den Wahltermin verbindlich festlegen. Das müssen Sie in der ersten Sitzung tun. Zur Sitzungsvorbereitung sollten Sie dem Wahlvorstand aber einen Vorschlag für den Wahltermin machen.

Geben Sie den gewünschten Termin für die Betriebsratswahl bitte jetzt ein.

Hinweis: Der Termin für die Betriebsratswahl sollte mindestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Betriebsrats liegen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 WO). Fragen Sie Ihren derzeitigen Betriebsratsvorsitzenden nach dem genauen Termin des Ablaufs der Amtszeit. Aber Vorsicht! Sie dürfen sich nicht "blind" auf diese Auskunft verlassen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die notwendigen Recherchen selbst anzustellen.

Zwei Beispiele

Wann die Amtszeit des Betriebsrats endet, ist in den §§ 13, 21 und 22 BetrVG geregelt. Wir beschränken uns hier auf zwei Fallgruppen:

1. Fallgruppe: Letzte Betriebsratswahl im regulären Turnus (Standardfall)

Für die Amtszeit des Betriebsrats gilt § 21 BetrVG, d.h. die Amtszeit endet entweder vier Jahre nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Betriebsratswahl (Beispiel: Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der letzten Betriebsratswahl am 30.04.2018; Ende dieser Amtsperiode am 30.04.2022)

oder vier Jahre nach dem Beginn der Amtszeit des derzeitigen Betriebsrats (Beispiel: Beginn der Amtsperiode 18.04.2018; Ende der Amtsperiode 17.04.2022).

Wenn es hier Unklarheiten gibt, sollten Sie in den Wahlakten der letzten Betriebsratswahl und/oder im Protokoll der konstituierenden Betriebsratssitzung Ihres Betriebsrates nachsehen.

2. Fallgruppe: Letzte Betriebsratswahl außerhalb des regulären Turnus

Sie mussten das letzte Mal außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Turnus einen neuen Betriebsrat wählen (z.B. weil der Betriebsrat zurückgetreten ist). Für Ihren Betriebsrat

gilt § 13 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, d.h. wegen der letzten Wahl außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Termine ist seine Amtszeit verkürzt und endet spätestens am 31.05. des nächsten regelmäßigen Wahljahrs. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall keinen genauen Termin für das Ende der Amtszeit bestimmt. Sie haben also einen gewissen Spielraum, müssen aber trotzdem die Betriebsratswahl **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, einleiten und durchführen. Auf jeden Fall müssen Sie sicherstellen, dass der neu zu wählende Betriebsrat spätestens am 01.06.2022 sein Amt antreten kann!